

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

vom ...

I.

Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung vom 10. März 2004) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Vorbildfunktion der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nehmen ihre Vorbildfunktion wahr, indem sie insbesondere

1. den effizienten Energieeinsatz bei der Verteilung, Umformung und Verwendung von Elektrizität fördern,
2. ihr Netz im Zusammenhang mit der verstärkten dezentralen Elektrizitätserzeugung optimieren und
3. gute Anschlussbedingungen für Eigentümer und Betreiber von gemeinschaftlich betriebenen Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien schaffen.

§ 6b (neu)

Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht.

² Für feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Sie sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes¹⁾ über die Richt- oder Nutzungsplanung.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

¹⁾ 700

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.